

§ 3 BbgPat-MobUG (Brandenburg) — Informationspflichten

Brandenburgisches Patientenmobilitätsumsetzungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister sind verpflichtet, auf Nachfrage von Patientinnen und Patienten diesen einschlägige Informationen zu erteilen, um ihnen eine sachkundige Entscheidung zur Inanspruchnahme der nachgefragten Gesundheitsdienstleistung zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung, ihren Zulassungs- und Registrierungsstatus und ihren Versicherungsschutz nach § 4 sowie klare Preisinformationen und Rechnungen.

(2)

Auf abhängig Beschäftigte findet Absatz 1 keine Anwendung. Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister den im Behandlungsstaat ansässigen Patientinnen und Patienten bereits einschlägige Informationen hierzu zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet, Patientinnen und Patienten aus anderen Mitgliedstaaten ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zitiervorschlag: § 3 BbgPat-MobUG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPat-MobUG/3>